

Stellungnahme des Amtes für Schule zu den Fragen des Behindertenbeirats
Stand 15.05.2014

1. Betreuungsangebote für Kinder laut SGB VIII §24,4 auch für Kinder mit Behinderung? Es gibt reichlich Betreuungsangebote für unter 3-jährige, wenn beide Eltern arbeiten, aber nicht in der OGS oder bei den Ferienspielen.

§ 24 Abs. 4 SGB VIII sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung im KiBiz gilt auch für Kinder mit Behinderungen.

2. Wer ist dafür zuständig? Jugendamt, Sozialamt oder Schulamt? Müssen im Sinne eines behindertenfreundlichen Bielefeld nicht alle Ämter zusammen arbeiten?

§ 24 Abs. 3 und 5 verpflichten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder hinzuwirken und Eltern bei der Suche nach Betreuungsplätzen zu unterstützen und zu beraten. Die Stadt Bielefeld ist öffentlicher Jugendhilfeträger, innerhalb der Stadtverwaltung Bielefeld werden die Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers vom Amt für Jugend und Familie wahrgenommen.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW kann die Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Schulkinder vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen (OGS) erfüllt werden. Davon macht die Stadt Bielefeld Gebrauch; zuständig ist das Amt für Schule, das bei der OGS-Trägerschaft wiederum mit freien Trägern der Jugendhilfe kooperiert. Das Schulamt als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde hat keine Zuständigkeiten nach SGB VIII und KiBiz.

3. Warum wird bei der Bewilligung der I-Helfer zwischen offener und gebundener Ganztagschule unterschieden? Wer nämlich einen OGS-Platz hat, kann auch an den Ferienspielen teilnehmen.

Diese Frage ist von der für die I-Helfer-Bewilligung zuständigen Dienststelle zu beantworten.

In Bielefeld gibt es derzeit keine gebundenen Ganztagsgrundschulen. Die Einrichtung solcher Schulen wird von der Schulaufsicht auch nicht genehmigt.

An gebundenen Ganztagschulen gibt es keine OGS und somit auch keine damit verknüpfte Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten.

4. Warum muss der Betreuungsplatz der Geschwisterkinder voll bezahlt werden, wenn schon der Betreuungsplatz für das behinderte Geschwisterkind selbst finanziert werden muss + eine Integrationshelfer?

Die Beitragsatzung sieht keine spezielle Regelung zur Beitragsbefreiung in solchen Fällen vor. Die Satzung lässt aber eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung aus Härtefallgründen zu. Die muss im Einzelfall beantragt werden und wird dann geprüft.

In Bielefeld sind 70% aller Kinder in der OGS ohnehin beitragsfrei.

5. Wieso werden bei der Berechnung der Elternbeiträge nicht die Behindertenfreibeträge und die anderen steuerlich anerkannten Zusatzbelastungen von der Höhe des bemessenden Einkommens abgezogen (wohl aber Werbungskosten)?

Nach § 4 der städt. Elternbeitragssatzung ist „Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. der Abzug der o.g. Freibeträge ist nicht vorgesehen. Für eine Änderung der Einkommensberechnung unter Berücksichtigung der o.g. Freibeträge müsste die Satzung vom Rat geändert werden.

6. Ist das Teilhabe an Bildung, am kulturellen und sozialen Leben, wenn es keine inklusiven Ferienspiele gibt, wie z.B. in GT + PB?

Alle OGS-Ferienangebote stehen grundsätzlich auch für behinderte Kinder bzw. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf offen. Wenn diese Kinder im Einzelfall aber besonderen Betreuungs- bzw. Beaufsichtigungsbedarf haben, der einen erhöhten Personaleinsatz voraussetzt, kann die Teilnahme an Ferienangeboten nur erfolgen, wenn dieses Personal beim Veranstalter des Ferienangebots zur Verfügung steht bzw. finanziert werden kann.

Es gibt in Bielefeld zahlreiche Ferienbetreuungsangebote, an denen auch behinderte Kinder teilnehmen können. Zu denken ist dabei insbesondere an die Ferienangebote in Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen behinderter und nicht-behinderter Kinder. Ferner gibt es seit einigen Jahren in den Sommerferien ein Ferienangebot der Falken in Zusammenarbeit mit den familienentlastenden Diensten Bethel, das sich speziell (auch) an behinderte Kinder richtet. Ferienangebote können in Bielefeld grundsätzlich schulübergreifend „gebucht“ und besucht werden.

In den Sommerferien 2014 gibt es 40 unterschiedliche OGS-Ferienangebote an Schulen und an außerschulischen Orten mit in Summe über 5.000 Betreuungswochenplätzen. Aktuell sind 73% der Plätze gebucht. Das Angebot wird von den Organisatoren von Jahr zu Jahr bedarfsgerecht ausgebaut.

7. Es fehlt eine zentrale Anlaufstelle zum Thema Schule und Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung!

Alle vorhandenen Beratungsangebote der städt. Dienststellen bzw. der OGS-Träger richten sich an Eltern von behinderten und nicht-behinderten Kindern gleichermaßen. Es entspräche zudem nicht dem Inklusionsgedanken, spezielle Einrichtungen und Angebote zu schaffen.

Im Amt für Schule gibt es seit dem 01.08.2013 die Mitarbeiterin Frau Kirstein, die die Ferienangebote koordiniert und im Bedarfsfall auch Eltern berät. Bisher hat sich nur einmal eine Mutter gemeldet, die ein gemeinsames Ferienangebot für zwei Geschwisterkinder suchte, von denen eines behindert ist. Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund keine konkreten Anzeichen, dass es ein größeres Ferien-Angebotsproblem für behinderte Kinder gibt.

8. Was muss geschehen, dass die Diskriminierung aufhört? (§7 +8 KiBiz)

Die § 7 und 8 Kinderbildungsgesetz betreffen die diskriminierungsfreie Aufnahme behinderter Kinder in **Kindertagesstätten** und ihre gemeinsame Förderung mit nicht-behinderten Kindern. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung für die OGS fehlt, obwohl der Grundsatz gleichermaßen für die OGS gelten sollte, sofern im Personalschlüssel der OGS der im Einzelfall vorhandene besondere Betreuungsbedarf eines behinderten Kindes gedeckt werden kann und somit Risiken der Selbst- und Fremdgefährdung minimiert werden können.